



Medienmitteilung

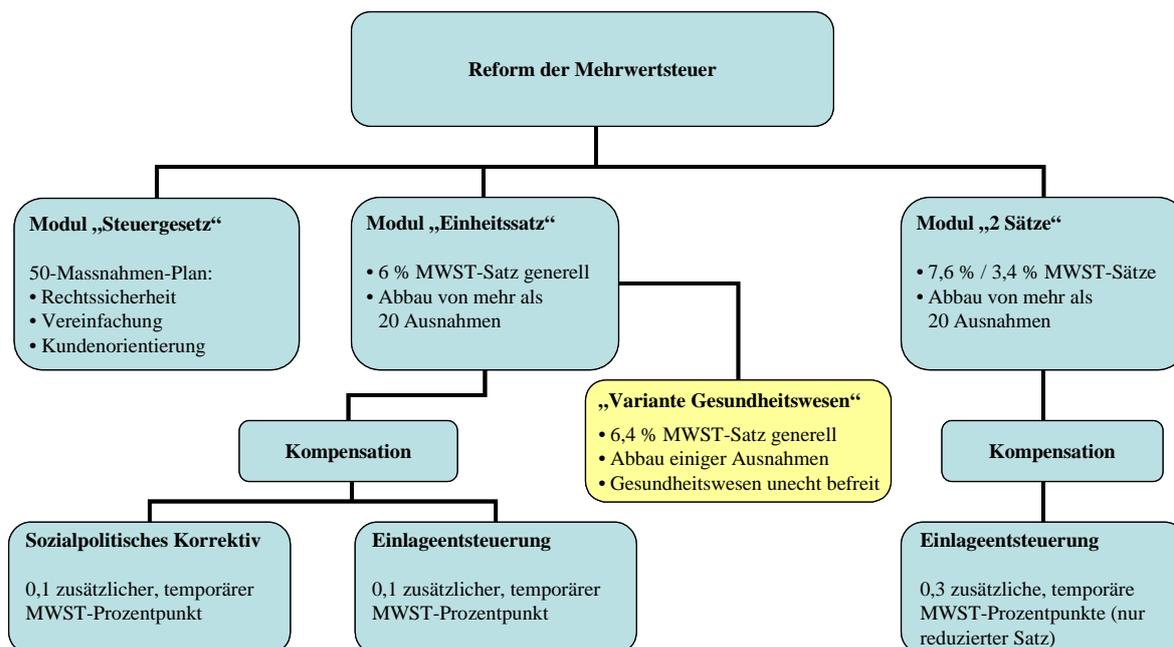
Datum 15. Februar 2007

Bundesrat schickt Vorlage zur einfachen Mehrwertsteuer in die Vernehmlassung

Die Mehrwertsteuer (MWST) soll einfach werden und mehr Rechtssicherheit und Kundenorientierung bieten. Nachdem der Bundesrat 2005 bei der MWST einen grundlegenden Reformbedarf festgestellt hatte, wurden rasch erste Verbesserungen vollzogen. Nun hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer umfassenden Vereinfachung der MWST eröffnet. Das Fundament der Vorlage aus drei Modulen bildet das vollständig überarbeitete MWST-Gesetz mit rund 50 Massnahmen. Optimieren lässt sich die Vereinfachung mit der Einführung eines einheitlichen Steuersatzes von 6 Prozent und der Abschaffung von 20 der bestehenden 25 Ausnahmen. Dazu gibt es eine Variante mit einem Einheitssatz von 6,4 Prozent, wo das Gesundheitswesen weiterhin von der MWST befreit bleibt. Als Alternative zum Einheitssatz von 6 Prozent bietet sich ein MWST-System mit zwei Steuersätzen an, bei dem dieselben Ausnahmen wegfallen. Nebst den Erleichterungen für Unternehmen bringt die Reform eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes und mehr Wachstum.

Je einfacher die MWST ausgestaltet ist, desto günstiger wirkt sich dies auf die rund 310'000 steuerpflichtigen Unternehmen und damit die Volkswirtschaft aus. Durch den kleineren administrativen Aufwand dank Vereinfachungen bei der Abrechnung und besserer Unterstützung durch die MWST-Verwaltung sowie mehr Rechtssicherheit können die Unternehmen Kosten sparen. Mit der Einführung des Einheitssatzes erhöht sich diese Rechtssicherheit, da Abgrenzungsprobleme wegfallen. Zusammen mit dem Einheitssatz führt die Streichung von Ausnahmen zudem zu einer beträchtlichen Verminderung der Schattensteuer (Taxe occulte), welche die Unternehmen unerwünscht belastet. Diese können dadurch effizienter produzieren und Dienstleistungen anbieten, wovon auch die Konsumenten dank höherer Kaufkraft profitieren.

Die Vorlage präsentiert sich folgendermassen:



50 Massnahmen

Das Fundament der Steuerreform bildet ein erstes Modul mit einem vollständig überarbeiteten MWST-Gesetz. Dieses zeichnet sich durch eine einfachere Systematik und inhaltliche Revisionen in über 50 Punkten aus. *Vereinfachungen* entstehen unter anderem durch die Vereinheitlichung der Mindestumsatzgrenze für die MWST-Pflicht und den Wegfall der Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs. Erleichterungen entstehen aber auch durch die Ausweitung der Saldosteuerersatzmethode, die eine vereinfachte Steuerabrechnung ermöglicht, oder durch die Lockerungen der formalen Vorschriften bei Belegen. Mehr *Rechtssicherheit* wird unter anderem durch die abschliessende Wirkung von Steuerkontrollen, den Anspruch auf rechtsverbindliche Auskünfte der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre ermöglicht. Die grössere *Kundenorientierung* zeigt sich unter anderem in der Festschreibung des Rechts des Steuerpflichtigen auf Durchführung einer Kontrolle oder die Erweiterung der Erlassmöglichkeiten bei der Inlandsteuer. Damit trägt das vollständig überarbeitete MWST-Gesetz wesentlich zum Abbau des oft gerügten Formalismus bei. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt die Forderungen von Steuerpflichtigen, zahlreiche parlamentarische Vorstösse sowie die Ergebnisse des Berichts "10 Jahre Mehrwertsteuer" des Bundesrates und jenes des Steuerexperten Peter Spori.

Einheitssatz von 6 Prozent

Als zusätzliches Modul zum vollständig überarbeiteten MWST-Gesetz schlägt der Bundesrat die Einführung eines Einheitssatzes von 6 Prozent und die Abschaffung von über 20 der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen vor, was die MWST noch konsequenter vereinfacht. Da aufwändige und komplexe Abgrenzungsprobleme wegfallen, wird ein Höchstmass an Vereinfachung erreicht. So besteht heute zum Beispiel bei einem Aerobic-Kurs eine Steuerpflicht, nicht aber bei einem Skikurs. Ausnahmen bleiben dort bestehen, wo der administrative Aufwand für die Erhebung

Medienmitteilung

in keinem Verhältnis zum Steuerertrag steht (Landwirtschaft) oder dort, wo es technisch unmöglich ist, die Steuerbemessungsgrundlage zu bestimmen (Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) sowie zusätzlich bei den hoheitlichen Leistungen der öffentlichen Hand und bei der Vermietung und dem Verkauf von Immobilien.

Mit der Reduktion der Ausnahmen wird der Erhebungs- und Entrichtungsaufwand für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung deutlich vermindert. Auch wird dadurch vielerorts die Schattensteuer (Taxe occulte) aus dem Weg geschafft, die unerwünscht auf Investitionsgütern lastet und die Produktionsentscheidungen der Unternehmen verzerrt. Durch den Wegfall der Taxe occulte profitiert die Volkswirtschaft von einem merklichen Wachstumsschub. Das kommt auch den privaten Haushalten zu Gute, die nach der Einführung des Einheitssatzes im Schnitt leicht höhere Ausgaben haben. Diese Mehrbelastung kann bei den Haushalten mit niedrigen Einkommen mit einem sozialpolitischen Korrektiv kompensiert werden. Vorübergehend würde dabei die MWST um 0,1 Prozentpunkt erhöht und die daraus resultierenden Einnahmen würden in Form von Prämienverbilligungen an einkommensschwache Haushalte weitergegeben.

Variante Gesundheitswesen

Zum Modul "Einheitssatz" gibt es die "Variante Gesundheitswesen", wo sich der Einheitssatz auf 6,4 Prozent beläuft und das Gesundheitswesen und Teile des Sozialwesens wie bisher unecht von der Steuer befreit sind. Die finanziellen Auswirkungen auf die einkommensschwächeren Haushalte sind geringer als im Modul "Einheitssatz", weshalb auf ein sozialpolitisches Korrektiv verzichtet werden kann.

Zwei Steuersätze

Als Alternative zum Einheitssatz ist ein System mit zwei Steuersätzen denkbar. Dieses Modul ergänzt ebenfalls das vollständig überarbeitete MWST-Gesetz und sieht die Abschaffung von 20 der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen vor. Der Normalsatz wird bei 7,6 Prozent belassen und der reduzierte Satz auf 3,4 Prozent festgesetzt. Aus sozialpolitischen Gründen werden Nahrungsmittel sowie Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen Kultur, Sport, Bildung und dem Gesundheitswesen dem tieferen Satz unterstellt. Zwecks grösstmöglicher Vereinfachung sollen auch gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen zum reduzierten Satz besteuert werden. Dadurch kann auf ein sozialpolitisches Korrektiv verzichtet werden, wie das in der Anfangsphase nach der Einführung des Einheitssatzes vorgesehen ist. Das Zweisatzsystem zeichnet sich gegenüber dem Einheitssatz durch eine höhere Komplexität aus.

Weitergehende Reformen

Zusätzlich zu den drei Modulen wird eine Reihe von weiteren Reformmöglichkeiten vorgeschlagen, die nicht in die Gesetzesentwürfe eingearbeitet sind. Dadurch können diese Reformmöglichkeiten detailliert und in Varianten dargestellt werden. Dabei geht es unter anderem um die Behandlung von Spenden und Subventionen sowie um das Ausrichten einer Provision für die steuerpflichtigen Unternehmen. Je nach Ergebnis der Vernehmlassung können sie bei der Ausarbeitung der Botschaft zu Händen des Parlaments in den Entwurf aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen der 50 Massnahmen

Medienmitteilung

Die 50 Massnahmen führen zu keinen grundsätzlichen Änderungen beim Bundeshaushalt, da bei der vorgesehenen Revision eine Ertragsneutralität angestrebt wird. Auch auf die Finanzen der Kantone und Gemeinden hat der Massnahmenplan keine spürbaren Auswirkungen. Für die privaten Haushalte entsteht dadurch weder eine Minder- noch eine Mehrbelastung.

Finanzielle Auswirkungen des Einheitssatzes

Grundsätzlich ist auch die Einführung des Einheitssatzes in Bezug auf die Mehrwertsteuereinnahmen ertragsneutral ausgestaltet. Allerdings müssen der Bund und die Kantone mit Mehrausgaben von 55 resp. 68 Millionen Franken rechnen, weil sich durch die Besteuerung von Gesundheitsleistungen die Prämienverbilligungen bei den Krankenkassen erhöhen. Ausserdem ist nicht auszuschliessen, dass insbesondere die Kantone ihre Subventionen an das Gesundheitswesen ausbauen müssen.

Für die privaten Haushalte verursacht der Einheitssatz gesamthaft keine nennenswerten Mehrbelastungen. Zwar steigt der Steuersatz für Nahrungsmittel sowie für Leistungen aus den Bereichen Kultur, Sport, Bildung, Beherbergung und dem Gesundheitswesen. Dafür profitieren die Konsumenten in anderen Bereichen von einer tieferen Steuerbelastung, so zum Beispiel beim öffentlichen Verkehr, beim Kauf von Autos, Möbeln, Kleidern oder bei der Konsumation im Restaurant. Eine geringfügige Mehrbelastung der Haushalte entsteht durch den Wegfall eines Teils der Taxe occulte. Pro Monat macht dies im Schnitt für jeden Haushalt aber lediglich 6.30 Franken aus, was 0,07 Prozent des monatlichen Bruttoeinkommens entspricht. Vor allem Familien mit Kindern und Rentnerhaushalte haben bei dieser Variante eine leichte Erhöhung der MWST-Last zu erwarten. Positiv wirkt sich die Reform hingegen auf die Einpersonen-Haushalte mit Ausnahme der Rentner aus. Zur Kompensation dieser Mehrbelastung bei einkommensschwachen Haushalten wird das sozialpolitische Korrektiv vorgeschlagen.

Die "Variante Gesundheitswesen" ist in Bezug auf die Mehrwertsteuer ertragsneutral ausgestaltet und für die Kantone und Gemeinden dürften sich insgesamt keine Mehrbelastungen ergeben. Die Belastung der inländischen Haushalte nimmt infolge der Einführung der "Variante Gesundheitswesen" durchschnittlich um 3.65 Franken pro Monat zu.

Finanzielle Auswirkungen bei zwei Sätzen

Das System mit zwei Steuersätzen hat keine spürbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Mehrbelastung der Haushalte bewegt sich in sehr engen Grenzen und ist noch viel kleiner als bei der Einführung des Einheitssatzes. Vor allem Familien mit Kindern und einkommensschwächere Rentner müssen leicht mehr Steuern bezahlen.

Haltung des Bundesrates

Basis der Reform ist für den Bundesrat das neue Steuergesetz (erstes Modul). Damit können wesentliche Vereinfachungen erreicht, die Rechtssicherheit und die Transparenz erhöht und die Kundenorientierung verbessert werden. Weiter will er die Anzahl Ausnahmen (heute 25) rigoros senken und mindestens einen Steuersatz aufheben. Für den Bundesrat wird mit dem Einheitssatz die Anwendung der Mehrwertsteuer am einfachsten.

Verbesserungen seit der Einführung der MWST

Medienmitteilung

Die MWST wurde in der Schweiz 1995 eingeführt. Seither hat sich die Steuer als wichtigste Einnahmequelle des Bundes etabliert: Mit 19 Milliarden Franken steuerte sie 2006 gut ein Drittel der Bundeseinnahmen bei. Der Bericht des Bundesrates "10 Jahre Mehrwertsteuer" von Anfang 2005 zeigte aber, dass die MWST auf verschiedenen Ebenen erhebliches Verbesserungspotenzial aufweist. Nebst der Kritik an der gesetzgeberischen Ausgestaltung der MWST wurden auch die Handhabung durch die ESTV sowie konkrete Vollzugshandlungen kritisiert.

Die in der vorliegenden Vernehmlassung präsentierte Revision des MWST-Gesetzes ist die dritte Etappe in einem umfassenden Programm des Bundesrates zur Verbesserung und Vereinfachung der MWST. In einem ersten Schritt setzte die ESTV bereits 2005 zahlreiche Praxisänderungen um. Auf den 1. Juli 2006 setzte der Bundesrat in einem zweiten Schritt die geänderte Verordnung zum MWST-Gesetz in Kraft. Damit wurde insbesondere erreicht, dass aus rein formellen Gründen keine Steueraufrechnungen mehr erfolgen, sofern dem Bund keine Steuer entgangen ist. Diese Verordnungsänderung wurde im Oktober 2006 in einer ausführlichen Praxismitteilung der MWST-Verwaltung konkretisiert.

Auskunft: Claudio Fischer, Projektleiter MWST-Reform, Eidg. Steuerverwaltung,
Tel. 031 325 84 20

Auf der Internet-Version dieser Medienmitteilung unter www.efd.admin.ch/aktuell verfügbar:

- Vernehmlassungsvorlage
- Rohstoff